

Aeraxon Insect Control GmbH  
Bahnhofstr. 35  
71332 Waiblingen  
Deutschland

Geschäftszahl: 2024-0.413.186

Wien, 6. Juni 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt  
„Ameisen-Köderdose“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU)  
Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Ver-  
ordnung (EU) Nr. 492/2014

## **Bescheid**

Aufgrund des von der Firma Aeraxon Insect Control GmbH, Bahnhofstraße 35, 71332 Waiblingen, Deutschland (im Folgenden „Antragstellerin“) am 10. Februar 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-TK084455-18 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## S p r u c h

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ 2021-0.238.970 vom 2. April 2021 iVm Bescheid GZ 2023-0.823.685 vom 16. November 2023 für das Biozidprodukt

### *Ameisen-Köderdose*

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer

<i>Ameisen-Köderdose</i>	AT-0006221-0000
<i>Raid Ameisen-Köderdose</i>	
<i>Ameisenköderdose</i>	
<i>Ameisenköder</i>	

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ 2021-0.238.970 vom 2. April 2021 iVm Bescheid GZ 2023-0.823.685 vom 16. November 2023 für das Biozidprodukt festgelegte Ende der Zulassung mit 13. August 2024 **wird bis zum Ablauf des 13. August 2025 verlängert.**

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.823.685 vom 16. November 2023 für das Biozidprodukt wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der VO (EU) 492/2014 wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 13. August 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

## B e g r ü n d u n g

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 29. Oktober 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt

und Wasserwirtschaft, zuletzt mit Bescheid GZ 2021-0.238.970 vom 2. April 2021 iVm Bescheid GZ 2023-0.823.685 vom 16. November 2023 geändert, für das Biozidprodukt „Ameisen-Köderdose“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung bis 13. August 2024 erteilt.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) 492/2014 ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 10. Februar 2023 von der Antragstellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-TK084455-18) fristgerecht eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 25. April 2023 angenommen.

Die Bewertung des Antrags auf Verlängerung mit der R4BP-Case Nr. BC-TK084455-18 konnte aus Gründen, die die Zulassungsinhaberin nicht zu verantworten hat, bis zum 13. August 2024 nicht abgeschlossen werden. Daher ist die bestehende Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 5 Abs. 4 der VO (EU) 492/2014 bis zum 13. August 2025 zu verlängern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

**Anlage**

